

## BGE 48 II 337

Bundesgericht (BGE), 1922-01-01, FR

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_48\\_II\\_337](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_48_II_337)

FR: ATF 48 II 337

IT: DTF 48 II 337

### Volltext

336 ObligaUonenrecht. N0 51. Auftrag direkt an den Spediteur Vrancken in Köln er- teilt hatte, woraus die Widerbeklagte entnehmen durfte, dass er sich ihrer Vennittlung nicht mehr bedienen wolle. In Wirklichkeit aber hatte der Widerbeklagte an Vrancken schon früher Weisung erteilt, eine Lagerver- sicherung einzugehen. Nach dem Gesagten handelte es sich dabei um eine Geschäftsführung ohne Auftrag, ein Ersatzanspruch könnte sich daher nur auf die Bestim- mungen, die hiefür massgebend sind. gründen. Mit Recht weist jedoch das Handelsgericht darauf hin. die Tatsache, dass die Widerbeklagte auf die Mitteilung Vranckens, er habe in Mark versichert, stillgeschwiegen. könne ihr nicht zum Verschulden angerechnet werden. Auch abgesehen von der Frage, ob deutsche Versiche- rungsgesellschaften damals Versicherungen in Franken eingegangen hätten. ist zu berücksichtigen, dass die Widerbeklagte nicht ohne weiteres mit einer langen Dauer der Versicherung und damit mit der Gefahr grösserer Valutaschwankungen rechnen musste. Demnach erkennt das Bundesgericht : , Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des 'handelsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. April J922 bestätigt. I ~. I . , ObligaUonenrecht. N° 52 . 52. Artet de 1a Iie Section eivile du 13 juillet 1922 dans la cause Chemins de fer federaux contre Natural, Leeoultre" Oie. 337 Transport de marchandises de Marseille cl Geneve avec une leitre de voiture !ranfaise. - Droil applicable. - Le transport releve du droit franrais sur le reseau fran!;ais et du droit !misse sur le resE'au suisse, mais en vertu de ce dernier droit le chemin de fer suisse est responsable envers l'expe- diteur fran!;ais de l'execution du transport sur la totalite du parcours, a moins qu'il ne fournisse la preuve prescrite a l'art. 30 a1. 3 de la loi federale de 1893 sur }t>s transports par chemins de ler. - L'expediteur, lui, n'a qu'a prouver qu'il a remis la marchandise au chemin de fer etranger et que le chemin de fer suisse ne l'a pas livree. - C'est le droit fran«;ais qui regit la question de savoir quelle portee il y a lieu d'attribuer a la lettre de voiture quaut a la remise de Ja mar('handi~e au chemin de fer fran~ais. A. - Suivant lettre de voiture interne franc;a:ise du 19 juin 1920 ( A. - Der Kläger König, der in Waldsee (Württemberg) ein Imprägnier- und Sägewerk betreibt, verkaufte der Beklagten im Jahre 1919 eine Partie imprägnierte Fichten- oder Tannenstangen, wovon ein Teil im Früh:. jahr 1920 geliefert wurde. Die Beklagte bezahlte im September 1920 -die bis \_ dahin bezogenen Stangen und nahm daraufhin weitere 1225 Stück ab, die sie jedoch beanstandete. Mit Schreiben vom 26. November 1920 verwahrte sich der Kläger gegen die Bemängelung, die nur dazu dienen sollte, die längst fällige Zahlung des Kauf- preises zu verzögern und fügte u. a. bei : « Ich habe den mir noch zustehEmden Betrag von 17.192 Fr. 30 dem Schweiz. Bankverein zediert mit der 'Veisung. dass falls innerhalb fünf Tagen Zahlung Ihrerseits nicht erfolgen sollte, er im Klagewege gegen Sie vorgehen sollte. Ich bitte Sie, sich hiernach zu richten und möchte noch bemerken, dass -ich selbstverständlich im Prozessfalle Vergütung der Zinsen beanspruchen- werde ... » Am 29. November 1920 teilte sodann der Schweiz. Bankverein, Agentur Rorschach, der Beklagten mit, dass König ihm die Forderung von

17,192 Fr. 30 abgetreten habe. Mit Schreiben vom 1. Dezember 1920 antwortete die Beklagte dem Kläger, sie Eei geneigt die Sache zu einem gerichtlichen Austrag zu bringen, sofern er sich nicht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.